

Stellungnahme von VÄTER e.V. zur Gesetzesinitiative der Bundesregierung zur Neufassung der elterlichen Sorge.

Mit Beschluss vom 21.07.2010 hat das Bundesverfassungsgericht die Regelung des §1626 a BGB für verfassungswidrig erklärt. Diese Vorschrift regelt die elterliche Sorge, wenn die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet sind. Nach dieser Vorschrift steht die elterliche Sorge für das Kind der Mutter allein zu. Ein gemeinsames Sorgerecht beider Eltern kann nur dann begründet werden, wenn die Mutter zustimmt. Gegen den Willen der Mutter kann der Vater des Kindes die elterliche Sorge nicht erlangen.

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes verstößt es gegen das grundgesetzliche Elternrecht des Vaters, wenn ihm der Zugang zur elterlichen Sorge verwehrt wird, ohne dass er dieses gerichtlich überprüfen lassen kann. Das Bundesverfassungsgericht hat daher den Gesetzgeber aufgefordert, das Recht der elterlichen Sorge bei nicht verheirateten Elternpaaren neu zu regeln und zugleich bestimmt, dass den Vätern bis zur Neuregelung ein Antragsrecht auf Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge bei den Familiengerichten zusteht.

In den Medien hat dieses Urteil ein besonderes Echo erfahren. Oft wurde diese Entscheidung dahingehend interpretiert, dass den Vätern nunmehr ein erleichterter Zugang zur gemeinsamen elterlichen Sorge eröffnet worden sei. Jedoch hat das Bundesverfassungsgericht lediglich gefordert, dass bei entgegenstehendem Willen der Mutter der Vater eine Möglichkeit haben muss, diese Verweigerung gerichtlich überprüfen zu lassen und dass die gemeinsame elterliche Sorge gegebenenfalls durch das Familiengericht angeordnet werden kann, wenn dieses dem Kindeswohl entspricht (sogenannte positive Kindeswohlprüfung).

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes hat den betroffenen Vätern also nicht automatisch den Zugang zur elterlichen Sorge gewährt, sondern ihnen lediglich die Möglichkeit gegeben, das ein Familiengericht die Verweigerungshaltung der Kindesmutter überprüft.



Dieses führte in vielen Fällen zu Enttäuschungen, denn nach derzeitiger Rechtslage kann die gemeinsame elterliche Sorge nur dann ausgeübt werden, wenn zwischen den Eltern eine Tragfähige soziale Beziehung besteht und sie in der Lage sind, miteinander so zu kommunizieren, dass sie gemeinsame, das Kind betreffende wesentliche Fragen zu entscheiden in der Lage sind. Bei sehr konflikthaften Beziehungen zwischen den Eltern erhält der Vater daher nach wie vor nicht Teilhabe an der gemeinsamen elterlichen Sorge, weil dieses aufgrund der gestörten Kommunikation der Eltern nicht dem Kindeswohl entspräche.

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung sieht nunmehr eine Änderung dieser Rechtslage vor. Neu geregelt werden soll, dass der nicht mit der Mutter verheiratete Kindesvater nunmehr beim Familiengericht einen Antrag auf Erhalt der gemeinsamen elterlichen Sorge stellen kann.

Innerhalb einer Frist von 6 Wochen hat die Kindesmutter Gelegenheit, sich dem Antrag auf Einrichtung der gemeinsamen elterlichen Sorge schriftlich entgegenzustellen. Nennt die Mutter in ihrer Stellungnahme Gründe, die nichts mit dem Kindeswohl zu tun haben und sind dem Gericht auch keine Anhaltspunkte in anderer Weise bekannt, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl widersprechen würde, so soll das Familiengericht dann die gemeinsame elterliche Sorge anordnen. Der Entscheidungsmaßstab ist im Vergleich zur alten Rechtslage ein anderer: Nunmehr soll die gemeinsame elterliche Sorge angeordnet werden, wenn dieses dem Kindeswohl nicht widerspricht (sogenannte negative Kindeswohlprüfung).

Der Gesetzesgeber plant, für derartige Anträge ein neuartiges Verfahren einzuführen (§ 155 a FamFG). Hiernach soll die Entscheidung über den Antrag des Kindesvaters in einem schriftlichen Verfahren ohne Anhörung der Kindeseltern und ohne Anhörung des Jugendamtes erfolgen. Nur dann, wenn die Kindesmutter Gründe benennen kann, die gegen die Übertragung des gemeinsamen Sorgerechtes auf den Kindesvater sprechen, soll eine Entscheidung nach einer mündlichen Verhandlung, in der alle Beteiligten anwesend sein sollen, stattfinden.



Mit diesem Gesetzesentwurf wird der Zugang der Väter zur gemeinsamen elterlichen Sorge wesentlich erleichtert. Die Teilhabe an der elterliche Sorge wird dann nicht mehr nach Frage beurteilt, ob die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl entspricht, sondern nur, ob die gemeinsame Ausübung der elterlichen Sorge dem Kindeswohl <u>nicht</u> widerspricht. Die Hürden hierfür sind wesentlich geringer. Der Gesetzesgeber geht hier von dem Leitbild aus, dergestalt, dass es grundsätzlich im Interesse des Kindes ist, wenn seine beiden Eltern die gemeinsame elterliche Sorge für es ausüben.

Grundsätzlich begrüßt VÄTER e. V. das Vorhaben der Bundesregierung, nichtehelichen Vätern den Zugang zur gemeinsamen elterlichen Sorge zu erleichtern. Insbesondere begrüßt VÄTER e. V. den Vorschlag, dass bei der Prüfung, ob die gemeinsame elterliche Sorge angeordnet werden kann, lediglich eine sogenannte negative Kindeswohlprüfung stattfinden muss, weil hinter diesem Ansatz das Leitbild steht, dass Mütter und Väter als Bezugspersonen eine gleichwertige Rollen spielen sollen.

Allerdings gibt das beabsichtigte neue beschleunigte Verfahren nach § 155 a FamFG Anlass zur Kritik:

Grundsätzlich positiv wird bewertet, dass der Gesetzesgeber den betroffenen Vätern auch in verfahrensmäßiger Weise einen erleichterten Zugang zur gemeinsamen elterlichen Sorge verschaffen will. Allerdings besteht die Gefahr, dass Mütter mit derartigen und dem damit verbundenen (schriftlichen) einem Antrag Gerichtsverfahren überfordert sein könnten, insbesondere dann, wenn der Antrag kurz nach der Geburt des Kindes erfolgt. Denn die den Müttern zugestandene Stellungsnahmefrist von 6 Wochen scheint angesichts der schwierigen Zeit der Umstellung für die Mutter nach der Geburt des Kindes unangemessen kurz. Eine Mutter sollte sich nicht unmittelbar nach der Geburt mit einem Gerichtsverfahren herum plagen und gegebenenfalls anwaltlichen Beistand nachsuchen müssen. Hier wäre eine weitergehende Frist wünschenswert.

Ebenso kritikwürdig ist, dass das beschleunigte Verfahren schriftlich stattfinden soll und ohne Anhörung des Jugendamtes oder der beteiligten Eltern. In dem Fall, dass



das Gericht eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren treffen möchte, müsste dennoch das Kind, sofern es alt genug ist, vom Gericht angehört werden. Es würde dann jedoch die Situation eintreten, dass eine Entscheidung des Gerichtes im schriftlichen Verfahren ohne Anhörung der Eltern ergeht, jedoch mit vorheriger Anhörung des Kindes.

VÄTER e. V. würde es begrüßen, wenn von dem beabsichtigten schriftlichen Verfahren abgesehen würde und bei jedem Antrag auf Teilhabe an der elterlichen Sorge ein Verfahren eingeleitet wird, in welchem sowohl die beteiligten Eltern, als auch das Jugendamt angehört werden und das Gericht aufgrund einer mündlichen Verhandlung entscheidet.

Idealerweise wäre eine Beratung beider Eltern durch das Jugendamt über das Wesen der elterlichen Sorge vorgeschaltet. Hierdurch könnten sicherlich einige Irrtümer über das Wesen der elterlichen Sorge ausgeräumt und gerichtliche Verfahren vermieden werden, welches auch zur Entlastung der Gerichte führen würde.

Grundsätzlich befürwortet VÄTER e. V. aber die sogenannte Widerspruchslösung. Diese sähe folgendermaßen aus:

Nach Feststellung der Vaterschaft stünde den Eltern automatisch die gemeinsame elterliche Sorge zu. In dem Fall, dass die Kindesmutter hiermit nicht einverstanden wäre, würde diese einen entsprechenden Antrag beim Familiengericht stellen können (Widerspruch). In diesem Verfahren, unter Anwesenheit aller Beteiligten, würde dann vom Gericht geprüft werden, ob die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht (negative Kindeswohlprüfung).

VÄTER e. V. verkennt nicht, dass es auch Konstellationen geben kann, in denen es aus Sicht der Kindesmutter unmöglich erscheint, die gemeinsame elterliche Sorge mit dem Kindesvater auszuüben und dieses auch nicht im Interesse des Kindes sein kann. Gerade hierfür muss es rechtliche Instrumente geben, um den Kindesvater von der elterlichen Sorge auszuschließen. Dieses sieht VÄTER e.V. in dem skizzierten gerichtlichen Widerspruchsverfahren gewährleistet.



VÄTER e. V. beobachtet, dass immer mehr Männer ihre Vaterrolle aktiv leben wollen, weil das gesellschaftliche Bild von Vaterschaft im Wandel ist. Zu einer gelebten Vaterschaft gehört für viele Männer auch die Teilhabe an der Wahrnehmung der elterlichen Verantwortung. Vorrangiges Symbol hierfür ist das Sorgerecht, die elterliche Sorge.

Dabei geht es nicht darum, die Mütter in ihrer Verantwortung für das Kind zurück zu drängen, sondern um die Erschließung einer weiteren Ressource, die für das Kind durch die aktive Wahrnehmung der väterlichen Verantwortung sichtbar wird.